

## Präsentation weiterer Tempo 30-Zonen

Bericht im Ausschuss für Planen,  
Bauen, Umwelt und Verkehr  
am 22. September 2015



---

Dezernat II

### Inhalt

- Anlass
- 50 km/h – zu schnell in der Stadt?
- Tempo 30-Zonen / Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Voraussetzungen
- Tempo 30 im Bestand
- Tempo 30-Zonen in der Planung
  - Wieseck
  - Friedrichstraße / Wilhelmstraße
  - Friedhofsallee
  - Heerweg
  - Lonystraße / Löberstraße
- Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen
  - Ringallee
  - Rathenaustraße

---

Dezernat II

## Anlass

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.2.2015, STV/2485/2014, auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler

## 50 km/h – zu schnell in der Stadt?

Eichgärtenallee

### Denkwürdiges Umweltverständnis

*Zum Thema Verkehrsregelung in der Eichgärtenallee:*

Dazukommt, dass durch dieses Abbremsen und Wiederanfahen die Fahrzeuge einen vermehrtem Kraftstoffverbrauch, also mit mehr schädlichen Abgasen, Bremsabrieb und sonstigem Verschleiß unterliegen. – Ein denkwürdiges Umwelt- und Ökonomieverständnis. Daneben ist die Umgewöhnung von dem Vorfahrtsrecht auf das Vorfahrtachtenrecht problematisch, da viele Fahrer in alter Gewohnheit eben nicht anhalten, einfach weiterfahren und dadurch in eine gefährliche Situation geraten können.

Eichgärtenallee

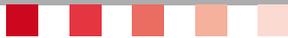
### Viel ruhiger als früher

*Völlig unsinnig, überflüssig und verkehrsbehindernd? Zu dem Beitrag über Tempo 30 in der Eichgärtenallee, Meinungstreff vom 11. September:*

Ja, so ist das leider immer noch in den Köpfen der Autofahrer und Autofahrerinnen wie bei Frau Ingeborg Kleiner. Möglichst schnell von A nach B zu fahren, ohne über den Sinn und die Hintergründe der Tempo-30-Maßnahme nachzudenken.

Auch für die Anwohner ist es durch Tempo 30 wesentlich ruhiger geworden. Ich schlage Frau Kleiner vor, doch einmal länger in der Kastanienallee neben der Eichgärtenallee spazieren zu gehen.

## 50 km/h – zu schnell in der Stadt?



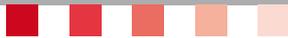
## Tempo 30-Zone / Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkung



## Voraussetzungen T30-Zone

### § 39 StVO

**(1a)** Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.



## Voraussetzungen T30-Zone

### § 45 StVO

**(1c)** Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.



## Voraussetzungen T30-Zone

### Auszug aus Ziffer XI. VwV-StVO zu § 45 StVO

Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.



## Voraussetzungen T30-Geschwindigkeitsbeschränkung

### § 39 StVO

**(1)** Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.



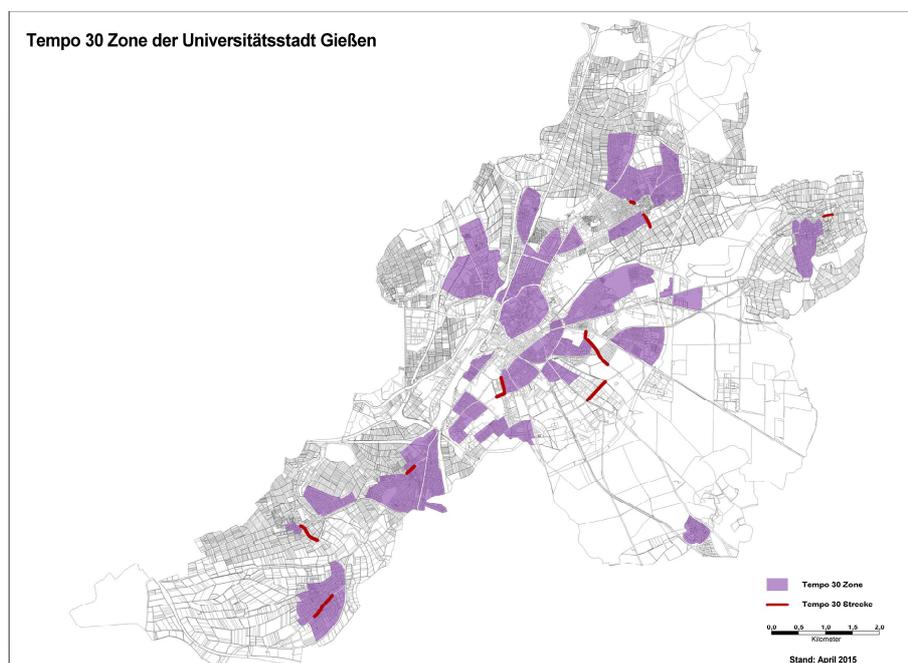
## Voraussetzungen T30-Geschwindigkeitsbeschränkung

### § 39 StVO

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) oder von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) oder von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.



## Tempo 30 im Bestand



## Tempo 30 im Bestand

### Änderungen seit 2011

-  Neufestsetzung Anneröder Siedlung
  -  Ergänzung Rödgen: Seewiesenstraße und Burgwiesenweg  
→ gem. Antrag OBR
  -  Baugebiet Marburger Straße West → gem. B-Plan
  -  Ergänzung Schwanenteichviertel: Eichgärtenallee
  -  Bootshausstraße → gem. B-Plan
  -  Baugebiet Allendorf: Altes Gericht → gem. B-Plan
- 
-  Ringallee
  -  Rathenaustraße

---

 Dezernat II

## Tempo 30-Zonen in der Planung

### Wieseck



### Verkehrsberuhigung / Tempo 30 in Wieseck

Präsentation in der Sitzung des  
Ortsbeirates am 12. März 2015



Vorgestellt im OBR  
Wieseck

Stellungnahme des OBR  
steht noch aus

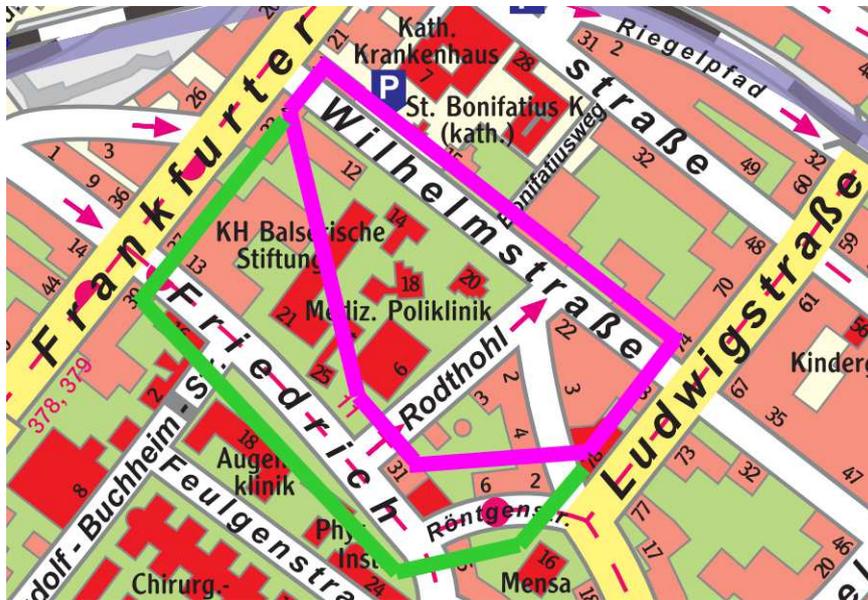
In der BBS-Vorhabenliste  
seit 7.7.2015

---

 Dezernat II

## Tempo 30-Zonen in der Planung

### Friedrichstraße / Wilhelmstraße



In der Vorhabenliste  
seit 7.7.2015

2 positive  
Stellungnahmen

Erweiterung auf  
Bonifatiusweg,  
Riegelpfad und  
Liebigstraße angeregt

Dezernat II

## Tempo 30-Zonen in der Planung

### Friedhofsallee



In der BBS-Vorhabenliste  
seit 7.7.2015

2 positive Stellungnahmen

Erweiterung auf Rosenpfad  
angeregt

Dezernat II

## Tempo 30-Zonen in der Planung

### Heerweg



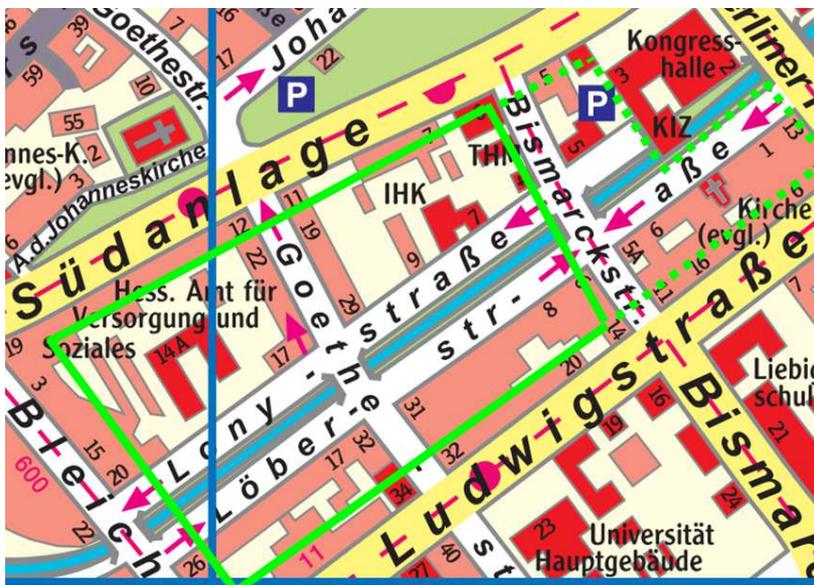
Antrag des  
OBR Kleinlinden  
In der BBS-Vorhabenliste  
seit 17.9.2015



Dezernat II

## Tempo 30-Zonen in der Planung

### Lonystraße / Löberstraße



Noch im Stadium der Prüfung

Kleine (hellgrüne Umrandung) oder große (mit gepunkteter Umrandung) Zone möglich

Beteiligung / Umsetzung  
2016 angedacht



Dezernat II

# Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen

Ringallee



Dezernat II

# Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen

Ringallee



Dezernat II

## Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen

### Rathenaustraße



Dezernat II

## Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen

### Rathenaustraße

Unterschiedliche Rechtsauffassung Regierungspräsidium ./ . Stadt

„Qualifizierte Gefahrenlage“ liegt nach Auffassung RP nicht vor, da Straße geradlinig und kein Unfallschwerpunkt/-häufung.

Stadt: *"Zudem ist zu berücksichtigen, dass es bei Verkehrsbeschränkungen und -verboten im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO regelmäßig ... um die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte geht. ... ist jedoch, wenn derart hochrangige Rechtsgüter betroffen sind, ein behördliches Einschreiten bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zulässig und geboten. Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit wird daher von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht gefordert."*

*BVerwG, Urteil vom 23.9.2010, 3 C 32.09*

Dezernat II

## Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkungen

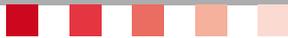
### Rathenaustraße

Unterschiedliche Rechtsauffassung Regierungspräsidium ./ . Stadt

ERA 2010 sind nach Auffassung RP *"nicht relevant, da es sich hierbei um Empfehlungen handelt, die sich zum einen primär auf den Neubau von Straßen beziehen und die zum anderen im Gegensatz zu gesetzlichen Regelungen keine Bindungswirkung haben."*

Stadt: *"... ist in der Rechtsprechung auch des Bundesverwaltungsgerichts bereits hinreichend geklärt, dass für die Wertung, ob die in § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO vorausgesetzte besondere Gefährdungslage vorliegt, auch auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen zurückgegriffen werden kann."*

*BVerwG, Urteil vom 16.4.2012, 3 B 62.11, Rn. 18*



Dezernat II

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**



Dezernat II